



---

## Kurzinformation

### Sachstand und Zeitplanung der Umsetzung von Unionsvorhaben; hier: Aktionsplan für nachhaltige Finanzierungen

---

Das vorliegende Papier enthält auftragsgemäß aktuelle Informationen über den Stand sowie die Zeitplanung der Umsetzung des [Aktionsplans für nachhaltige Finanzierungen \[KOM\(2018\)97\]](#).

#### 1. Zum Aktionsplan für nachhaltige Finanzierungen und zu seiner Zeitplanung

In ihrem Aktionsplan legt die Europäische Kommission (KOM) dar, dass sie dem Finanzsektor für die Umstellung auf ein nachhaltiges Wirtschaftssystem zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der UN-Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 eine Schlüsselrolle beimisst. Das heutige Finanzsystem sei im Hinblick auf diese Zielstellungen umzugestalten. Hierzu schlägt die KOM eine Reihe von legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen vor, mit denen die folgenden drei maßgeblichen Ziele erreicht werden sollen:

- A. Umleitung der Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen
  - Einführung eines EU-Klassifikationssystem zur Identifikation nachhaltiger Tätigkeiten (Legislativvorschlag)
  - Entwicklung von Normen und Kennzeichen für umweltfreundliche Finanzprodukte
  - Stärkung der Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte, insb. im Rahmen des EFSI
  - Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Finanzberatung
  - Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks
- B. Einbettung eines Nachhaltigkeitskonzeptes in das Risikomanagement
  - Bessere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in Ratings und Marktanalysen
  - Klärung der Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte (Legislativvorschlag)

- Bessere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in Aufsichtsvorschriften. Die KOM prüft, ob Nachhaltigkeitsfaktoren in die Risikomanagementstrategien der Institute und die potenzielle Feinabstimmung der Kapitalanforderungen von Banken als Teil der Eigenkapitalverordnung und der Eigenkapitalrichtlinie mit einbezogen werden können.

#### C. Stärkung von Transparenz und Langfristigkeit

- Überarbeitung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung
- Förderung nachhaltiger Unternehmensführung und Abbau kurzfristigen Denkens auf den Kapitalmärkten.

Die KOM hat ihren Aktionsplan mit einem detaillierten Arbeits- und Zeitplan versehen, nach dem sie die vorgeschlagenen legislativen und nicht-legislativen Initiativen ergreifen will. Der als Anhang III dem Aktionsplan angefügte Zeitplan ist hier beigefügt als

**Anlage.**

## 2. Umsetzungsstand des Aktionsplans

Wie mit ihrem Aktionsplan angekündigt, präsentierte die KOM am 24. Mai 2018 ein Paket von Legislativvorschlägen und nicht-legislativen Maßnahmen, das folgende Initiativen umfasst:

- Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen [[KOM\(2018\)353](#)],
- Vorschlag für eine Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 [[KOM\(2018\)354](#)],
- Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO<sub>2</sub>-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO<sub>2</sub>-Bilanz [[KOM\(2018\)355](#)],
- Einleitung einer öffentlichen Konsultation zur Frage der Integrierbarkeit der Aspekte Umwelt, Soziales und Governance (sog. ESG-Aspekte) in die Beratung von Privatkunden durch Wertpapierfirmen und Versicherungsvertreiber.

### 2.1. Zum Verordnungsvorschlag über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EU-Taxonomie) [[KOM\(2018\)353](#)]

Mit ihrem Verordnungsvorschlag beabsichtigt die KOM, durch eine einheitliche Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten eine Orientierungshilfe bereitzustellen und Kapitalströme auf nachhaltige Investitionen auszurichten. Der Vorschlag stuft eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig ein, wenn sie wesentlich zur Erreichung von Umweltzielen<sup>1</sup> beiträgt und unter Einhaltung internationaler sozialer und arbeitsrechtlicher Mindeststandards vorgenommen wird.

Da die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen auch von der Praktikabilität der noch zu entwickelnden detaillierten Klassifizierung und im Ergebnis vom Anlegerinteresse an nachhaltigen Produkten abhängen, plant die KOM, die Auswirkungen bei der Erarbeitung der detaillierten Klassifizierung weiter zu untersuchen.

Der Verordnungsvorschlag wurde dem Deutschen Bundestag zugeleitet und am 9. Juli 2018 den Ausschüssen zur Beratung - unter Federführung des Finanzausschusses - überwiesen.

Der Legislativvorschlag wird derzeit in den Arbeitsgremien des Rates beraten. Die zuständige Ratsarbeitsgruppe Finanzdienstleistungen tagte hierzu zuletzt am 27. Juli 2018.

Der Verordnungsvorschlag wurde am 5. Juli 2018 durch das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) zur federführenden Beratung überwiesen. Der Ausschuss bestimmte MdEP Bas Eickhout (Die Grünen/EFA; NL) zum Berichterstatter.<sup>ii</sup>

## 2.2. Zum Verordnungsvorschlag über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken [KOM(2018)354]

Der Verordnungsvorschlag enthält Offenlegungsvorschriften für Finanzmarktteilnehmer<sup>iii</sup>. Diese sollen verpflichtet werden, künftig Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen auf ihrer Website zu veröffentlichen (Art. 3). Auch sind sie dazu verpflichtet, in regelmäßigen Berichten die Nutzwirkungen nachhaltiger Investitionen anhand aussagekräftiger Nachhaltigkeitsindikatoren zu beschreiben (Art. 7). Der Verordnungsvorschlag zielt auch auf die Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341, wodurch der KOM künftig die Befugnis übertragen würde, im Wege delegierter Rechtsakte den „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ unter Einbeziehung der ESG-Faktoren zu spezifizieren.

Der Verordnungsvorschlag wurde dem Deutschen Bundestag zugeleitet und am 9. Juli 2018 den Ausschüssen zur Beratung - unter Federführung des Finanzausschusses - überwiesen.

Der Legislativvorschlag wird derzeit in den Arbeitsgremien des Rates beraten. Die zuständige Ratsarbeitsgruppe Finanzdienstleistungen tagte hierzu zuletzt am 20. Juli 2018.

Der ECON-Ausschuss des EP, dem das Dossier am 5. Juli 2018 durch das Plenum des (EP) zur federführenden Beratung überwiesen wurde, beriet am 3. September 2018 in einer ersten Aussprache über den Berichtsentwurf<sup>iv</sup> zu Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit nachhaltigen Investitionen seines Berichterstatters MdEP Paul Tang (S&D, NL).<sup>v</sup>

## 2.3. Zum Verordnungsvorschlag für die Einführung von Referenzwerten für CO<sub>2</sub>-arme Investitionen und Referenzwerten für Investitionen mit günstiger CO<sub>2</sub>-Bilanz [KOM(2018)355]

Der Verordnungsvorschlag sieht die Einführung einer neuen Kategorie von Referenzwerten vor, die sowohl einen Referenzwert für geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen („Dekarbonisierungsvariante“ von Standardindizes) als auch einen Referenzwert für positive CO<sub>2</sub>-Effekte umfasst. Mit diesem neuen Marktstandard soll der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck von Unternehmen wiedergegeben und für eine bessere Information von Anlegern über den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck eines Investitionsportfolios gesorgt

werden. Dabei soll der Referenzwert für geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen auf einem Standard-Referenzwert für „Dekarbonisierung“ beruhen und der Referenzwert für positive CO<sub>2</sub>-Effekte soll es ermöglichen, ein Investitionsportfolio besser an dem Pariser Klimaziel der Begrenzung der Erderwärmung auf weniger als 2°C auszurichten.

Der Verordnungsvorschlag wurde dem Deutschen Bundestag zugeleitet und am 2. Juli 2018 den Ausschüssen zur Beratung - unter Federführung des Finanzausschusses - überwiesen.

Der Bundesrat hat den Verordnungsvorschlag mit Beschluss vom 6. Juli 2018 zur Kenntnis genommen.

Der Legislativvorschlag wird derzeit in den Arbeitsgremien des Rates beraten. Die zuständige Ratsarbeitsgruppe Finanzdienstleistungen tagte hierzu zuletzt am 20. Juli 2018.

Der Verordnungsvorschlag wurde am 5. Juli 2018 durch das Plenum des EP dem ECON-Ausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Der Ausschuss bestimmte MdEP Neena Gill (S&D; UK) zur Berichterstatterin.<sup>vi</sup>

#### 2.4. Konsultation

Die von der KOM am 24. Mai 2018 eingeleitete öffentliche Konsultation wurde am 21 Juni 2018 beendet.<sup>vii</sup> Sie zielte auf Stellungnahmen der Beteiligten zu den Vorschlägen der KOM über die Änderung delegierter Rechtsakte<sup>viii</sup> zur Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)<sup>ix</sup> und zur Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)<sup>x</sup>. Hierdurch soll geregelt werden, dass bei der Beurteilung, ob ein Anlageprodukt den Kundenbedürfnissen entspricht, die betreffenden Unternehmen nach den vorgeschlagenen Vorschriften außerdem die Nachhaltigkeitspräferenzen der jeweiligen Kunden berücksichtigen, um ein breiteres Spektrum von Anlegern Zugang zu nachhaltigen Anlagen zu gewähren.

– Fachbereich Europa –

---

<sup>i</sup> Als Umweltziele werden definiert: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft/Abfallvermeidung/ Recycling, Vermeidung/Verminde rung der Umweltverschmutzung und Schutz gesunder Ökosysteme.

<sup>ii</sup> Vgl. EP, Legislative Observatory, Procedure File 2018/0178(COD), online abrufbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0178\(COD\)&l=en#tab-0](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0178(COD)&l=en#tab-0) (zul. abgerufen am 4. September 2018).

<sup>iii</sup> Finanzmarktteilnehmer i. S. d. Verordnungsvorschlags sind u. a. Versicherungsunternehmen, Verwalter alternativer Investmentfonds sowie Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltung anbieten.

<sup>iv</sup> Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 (2018/0179(COD)), online abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-626.716+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE> (zul. abgerufen am 4. September 2018).

<sup>v</sup> Vgl. EP, Legislative Observatory, Procedure File 2018/0179(COD), online abrufbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2018/0179\(COD\)](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2018/0179(COD)) (zul. abgerufen am 4. September 2018).

- 
- vi Vgl. EP, Legislative Observatory, Procedure File 2018/0180(COD), online abrufbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0180\(COD\)&l=en#tab-0](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0180(COD)&l=en#tab-0) (zul. abgerufen am 4. September 2018).
  - vii Die Konsultationsvorlagen und Stellungnahmen sind online abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5524115\\_en#isc-2018-03038](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5524115_en#isc-2018-03038) (zul. abgerufen am 4. September 2018).
  - viii Geändert werden sollen die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 (online abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0565&from=EN>) sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. September 2017 (online abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R2359&from=EN>).
  - ix Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, konsolidierte Fassung online abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014L0065-20160701&qid=1536050801720&from=DE> (zul. abgerufen am 4. September 2018).
  - x Richtlinie (EU) 2016/97 vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, konsolidierte Fassung online abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016L0097-20180223&qid=1536052082448&from=DE> (zul. abgerufen am 4. September 2018).